

54. 1. Zum Begriffe des Wohnsitzes und des Ortes des Wohnsitzes nach § 13 Z.P.D. und § 7 B.G.B.

2. Bei welchem Gericht ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 Z.P.D.) und der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 Z.P.D.) begründet, wenn durch die Landesgesetzgebung der Bezirk einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtsbezirke geteilt worden ist?

Preuß. Gesetz, betr. die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 18. September 1899 (G.S. S. 391).

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Dezember 1907 i. S. Berlin-Tempelhofer Terrain-Gesellschaft (Kl.) w. D. (Bekl.). Rep. VI. 276/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Die auf Rückzahlung eines Darlehns gerichtete Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, weil nicht das angegangene Landgericht I, sondern das Landgericht II als Gericht sowohl des Wohnsitzes des Beklagten wie des Erfüllungsortes örtlich zuständig sei. Die Be-

rufung der Klägerin wurde zurückgewiesen; ebenso die von ihr demnächst eingelegte Revision, diese aus folgenden

Gründen:

„Die Behauptung einer Vereinbarung des Erfüllungsortes sei, führt das Berufungsurteil aus, von der Klägerin nicht bewiesen worden. Es handele sich also nur darum, ob das Landgericht I, obwohl der Beklagte in dem zum Bezirke des Landgerichtes II gehörigen Teile von Berlin wohne, sei es als allgemeiner Gerichtsstand, sei es als Gericht des gesetzlichen Erfüllungsortes, zur Entscheidung der Sache zuständig sei. Das sei zu verneinen. Der prozeßrechtliche Wohnsitz (§ 13 B.P.O.) falle mit dem zivilrechtlichen (§ 7 B.G.B.) der Regel nach zusammen, und dies sei auch für Berlin bis zum Inkrafttreten des preussischen Organisationsgesetzes vom 16. September 1899 der Fall gewesen. Nun sei zwar in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß es der Landesgesetzgebung gestattet sei, das Weichbild einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtsprengel mit der Rechtsfolge zu zerlegen, daß die Einwohner eines Sprengels ausschließlich bei dessen Gericht ihren allgemeinen Gerichtsstand haben; aber die §§ 14, 15 B.P.O. ließen dieses Recht der Landesgesetzgebung als vom Reichsgesetz anerkannt erscheinen, da darin die Möglichkeit einer solchen Teilung vorausgesetzt sei. Denn die Befugnis zur Teilung überhaupt begreife auch diejenige der Einschränkung des prozeßrechtlichen Wohnsitzes auf den neuen Einzelsprengel, da ohne die letztere die ganze Teilung zwecklos sein würde. Der Willkür des Rechtsuchers könne die Auswahl des Gerichtes nicht überlassen werden. Durch die neue Abgrenzung der Gerichtsbezirke für Berlin sei deshalb auch eine Abgrenzung der durch den Wohnsitz bedingten örtlichen Zuständigkeit herbeigeführt worden, und der Beklagte habe daher seinen allgemeinen Gerichtsstand nur bei dem Landgericht II in Berlin. Dasselbe gelte aber auch für den Gerichtsstand des gesetzlichen, durch den Wohnsitz bedingten Erfüllungsortes.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 13, 14, 15, 19, 29 B.P.O., §§ 7, 269 B.G.B., Art. 2 Satz 1 der Deutschen Reichsverfassung durch Verkennung der Begriffe des Wohnsitzes, des Erfüllungsortes, des allgemeinen Gerichtsstandes und des Gerichtsstandes des Vertrages. Der Begriff des Wohnsitzes sei reichsgesetzlich bestimmt und

könne nicht durch die Landesgesetzgebung geändert werden. Die §§ 14, 15, 19 R.F.D. rechnen nur mit der Möglichkeit der Zerlegung einer politischen Gemeinde in mehrere Gerichtsbezirke; für den Begriff des Wohnsitzes und des Gerichtsstandes ergebe sich daraus nichts. Ob die erstere bei dieser Rechtslage ihren Zweck erreichen könne, sei als gleichgültig zu erachten. Das gleiche habe für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu gelten.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Nach § 13 R.F.D. wird der allgemeine Gerichtsstand einer Person „durch den Wohnsitz bestimmt“. Die Zivilprozessordnung selbst enthält eine Umschreibung des Begriffes des Wohnsitzes nicht. Dieser Begriff war bis zum Inkrafttreten der Novelle zur Zivilprozessordnung vom 17. Mai 1898 und des Bürgerlichen Gesetzbuches dem in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geltenden bürgerlichen Rechte zu entnehmen;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 385, Bd. 30 S. 347; er wird seitdem durch stillschweigende Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch, mit welchem nunmehr die Zivilprozessordnung in Übereinstimmung und Zusammenhang gebracht ist und gewissermaßen eine große Kodifikation bildet (Art. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B.), nach dessen Vorschriften bestimmt.

Vgl. Begründung der Novelle zur R.F.D. S. 82, Protok. der 2. Kommission zum B.G.B. Bd. 6 S. 633 flg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt jedoch in dem vom Wohnsitz handelnden § 7 gleichfalls keine Umschreibung des Begriffes des Wohnsitzes, sondern stellt nur dessen Voraussetzungen auf, indem es bestimmt, daß durch die ständige Niederlassung einer Person an einem Orte für sie der Wohnsitz an diesem Orte begründet wird.

Zum Begriffe des Wohnsitzes gehört es hiernach, daß er die Person mit einem Orte, einer Fläche im Raume, in rechtliche Beziehung bringt. Der Wohnsitz ist der — räumliche — „Mittelpunkt des gesamten Lebens einer Person“ (Dernburg), das „Zustandsverhältnis“, das durch die Verknüpfung der Lenkung und Leitung der Angelegenheiten einer Person mit einem Orte hergestellt wird (Kohler). Ist hiermit das Wesen des Wohnsitzes, von der Bestimmung des Ortes seiner räumlichen Beziehung abgesehen, umschrieben, so läßt die letztere zwei wesentlich verschiedene Auffassungen

zu. Als Ort des Wohnsitzes kann sowohl der Ort im Raume, der Flächenabschnitt angesehen werden, auf dem die ständige Niederlassung einer Person sich befindet, wie das Ortsganze, die Ortschaft, innerhalb deren die Niederlassung belegen ist.

Von dem ersteren Gesichtspunkte aus (Hölzer, Stölzel, Eccius) ist die Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage ohne weiteres gegeben. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person nach Maßgabe des § 13 B.P.O. ist auf seiner Grundlage bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk ihr Wohnsitz, der räumliche Punkt ihrer Niederlassung, sich befindet. Die Abgrenzung der Gerichtsbezirke aber ist Sache der Landesgesetzgebung.

Aber auch die zweite Anschauungsweise führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die Klägerin vertritt, unter Berufung auf die Autorität von v. Savigny und Dernburg, die Auffassung, daß als Ort des Wohnsitzes im Sinne des § 7 B.G.B. die politische Gemeinde zu denken sei, und meint, daß, wenn in dieser Weise der Ort des Wohnsitzes reichsgesetzlich festgelegt sei, ein Landesgesetz, wie das preussische Gerichtsorganisationsgesetz für Berlin und Umgebung vom 16. September 1899 (G.S. S. 891), daran nichts zu ändern vermöge. Allein weder kann die Zugehörigkeit der Niederlassung einer Person zu einer politischen Gemeinde zu den wesentlichen Elementen des Wohnsitzbegriffes gezählt werden, noch ist der Ort des Wohnsitzes als eine ein für allemal bestimmte Einheit anzusehen; beides aus dem Grunde nicht, weil die Einteilung der Landesgebiete der Bundesstaaten des Deutschen Reiches in größere und kleinere räumliche Einheiten, in Provinzen, Kreise und Gemeinden, welche letzteren regelmäßig, aber nicht immer die kleinsten Ortseinheiten bilden, überhaupt nicht im Reichsrechte begründet, sondern der selbständigen Ordnung der Bundesstaaten überlassen ist. Als „Ort des Wohnsitzes“ stellt sich hiernach ein durch die Landesgesetzgebung bestimmter, rechtlich abgegrenzter, räumlicher Bezirk eines Bundesstaates dar, innerhalb dessen die ständige Niederlassung einer Person sich befindet. Nach Lage der Gesetzgebung eines Bundesstaates kann es gegeben sein, daß gewisse Grundstücke von den Bezirken der Gemeinden ausgeschlossen werden und als selbständige kleinere Ortseinheiten ohne Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde bestehen, so die Gutsbezirke in Preußen, aber unter Umständen auch sonstige Grundstücke, die weder einer

politischen Gemeinde angeschlossen sind, noch einen Gutsbezirk bilden (vgl. § 1 Abs. 2 des preuß. Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856 [G.S. S. 359], § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 [G.S. S. 233], §§ 3, 6 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 [G.S. S. 265] und § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 [G.S. S. 261]). In solchen Fällen decken sich räumlich Niederlassung und Ort des Wohnsitzes, und es kann von einer rechtlichen Beziehung der Niederlassung einer Person und der letzteren durch diese zu einer politischen Gemeinde und zu einem Ortsganzen überhaupt nicht die Rede sein; ein Wohnsitz wird indessen durch die ständige Niederlassung auf einem solchen einzelnen Flächenabschnitte ebensowohl begründet, wie wenn dieser zu einem größeren Ortsganzen gehörte. Des weiteren ist es aber dem Bundesstaate unbenommen, sein Staatsgebiet für die verschiedenen Zweige seiner Verwaltung in verschiedene Bezirke einzuteilen, und diese Einteilung hat die Wirkung, daß in dem Rahmen jedes Verwaltungszweiges der jedesmalige kleinste räumliche Bezirk als örtliche Einheit, als „Ort“ erscheint. Ist demgemäß für die Organisation der Gerichte eine andere Einteilung als die allgemeine in sog. politische Gemeinden gesetzlich eingeführt, dann ist diese für die Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person maßgebend; der letztere ist bei dem Gerichte desjenigen Sprengels begründet, in welchem der Raumabschnitt ihrer ständigen Niederlassung belegen ist.

Hiergegen kann nicht eingeworfen werden, daß die politische Gemeinde, die nach der von der Klägerin vertretenen Auffassung der § 7 B.G.B. als Ort des Wohnsitzes im Sinne habe, ein geschichtlich gewordenes, selbständiges korporatives Gebilde sei, dem auch dem Staate gegenüber eine unabhängige Existenz zukomme, und dem daher nicht nach irgend einer Seite ein formaler staatlicher Verwaltungsbezirk untergeschoben und gleichgestellt werden könne. Denn einmal beruht die korporative Selbständigkeit der politischen Gemeinde, vom Standpunkte des positiven Rechtes aus betrachtet, in gleicher Weise auf der Landesgesetzgebung, wie jede Verwaltungsorganisation des Staates; sie berührt aber auch nur das innere Leben der Gemeinden, während für den formalen Zweck der Bestimmung des Ortes des Wohnsitzes lediglich die hierfür in Betracht kommende räumliche Gliederung, die äußere, formale Abgrenzung von Teilen des Staats-

gebietes maßgebend ist. Die landesgesetzliche Einteilung des Stadtbezirktes der politischen Gemeinde Berlin in drei Landgerichtsbezirke durch das Gesetz vom 16. September 1899 hat daher für die Bestimmung des Ortes des Wohnsitzes im Hinblick auf den Gerichtsstand dieselbe Bedeutung, als wenn der Bundesstaat Preußen, wozu er ebenso befugt war, durch ein Landesgesetz die seinem Gebiete zugehörige Stadt Berlin in drei verschiedene politische Gemeinden auseinander geteilt hätte. Wie eine solche landesgesetzliche Neueinteilung die Wirkung äußern könnte, die Einheit des Ortes des Wohnsitzes im Sinne des § 7 B.G.B. zu verändern, so geschieht dies nicht minder durch jene gesetzliche Maßregel, nur in der qualitativen Beschränkung, in der die veränderte Einteilung erfolgt ist.

Daß dies auch der Standpunkt des Reichsrechtes selbst ist, ergibt sich einmal aus § 1320 B.G.B., wo von dem Wohnsitz der Verlobten im Bezirke eines Standesamtes die Rede ist — hier ist der staatliche Verwaltungsbezirk des Standesamtes als die Ortseinheit aufgefaßt, mit der durch die ständige Niederlassung die Personen der Verlobten in rechtliche Beziehung gebracht sind, und der sonach als der Ort des Wohnsitzes im weiteren Sinne erscheint —, sodann aus den Bestimmungen der §§ 14 und 19 B.P.D. nach der Novelle vom 17. Mai 1898, die den Zweck haben, den Gerichtsstand der Militärpersonen und der Behörden (fiskalischen Stationen), für deren, wie aller juristischen Personen, Sitz dieselben Grundsätze gelten wie für den Wohnsitz der natürlichen Personen (§§ 17, 18 B.P.D., §§ 24, 89 B.G.B.), von der zufälligen Lage der Niederlassung (Kasernen und Verwaltungsgebäude) in diesem oder jenem Einzelsprengel einer in mehrere Gerichtsbezirke eingeteilten Ortschaft (politischen Gemeinde) unabhängig zu machen (Begründung der Novelle zur B.P.D. vom 16. Mai 1898 S. 83, 84).

Für die Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes kommt im gegebenen Falle außer dem allgemeinen Gerichtsstande des § 13 B.P.D. noch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 B.P.D.) in Betracht. Eine abweichende Beantwortung der zur Entscheidung stehenden Frage kann sich hier dann ergeben, wenn der Erfüllungsort Berlin ohne nähere Bestimmung, ohne daß eine der Vertragsparteien ihren Wohnsitz oder Sitz in Berlin hätte, und ohne daß im Wege der Auslegung des Vertrages einer der mehreren Gerichtsprengel als Erfüllungsort

nach der Absicht der Parteien zu ermitteln wäre, vereinbart sein würde. Dieser Fall liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht vor. Der gesetzliche Erfüllungsort des § 269 B.G.B., der allein in Frage kommt, ist von dem Wohnsitz des Schuldners abhängig, und auf ihn findet, soweit es sich um den Gerichtsstand handelt, alles Anwendung, was über den durch den Wohnsitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten ausgeführt worden ist.

Hiernach ist, mag man den Ort des Wohnsitzes im engeren Sinne als räumlichen Ort der Niederlassung, oder im weiteren als größere Ortseinheit, als Ortsbezirk auffassen, der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten sowohl wie der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für die von ihm geschuldete Leistung bei demjenigen der drei Landgerichtsbezirke in Berlin begründet, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz, seine ständige Niederlassung hat, bzw. (§ 269 B.G.B.) zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses hatte. Dieser Bezirk ist nach der Feststellung des Berufungsgerichtes nicht der des angegangenen Landgerichtes I. Die Klage ist mithin bei einem örtlich nicht zuständigen Gericht erhoben.“ . . .